

Verband Kommunalen Unternehmen (VKU)

Von: Griesbach ,Dr. Annkathrin <griesbach@vku.de>

Gesendet: Dienstag, 24. Februar 2026 16:13

Betreff: Schriftliche Zusammenfassung Entgeltmodell

Sehr geehrter Herr Becker, sehr geehrter Herr Fauß,

wie gewünscht, erhalten Sie nachfolgend noch eine kurze schriftliche Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (§ 50 WHG) sowie die sichere Ableitung und Behandlung von Abwasser (§ 56 WHG) gehören zu den zentralen **Aufgaben der Daseinsvorsorge**. Sie stellen grundlegende Leistungen dar, ohne die ein geordnetes, gesundes und nachhaltiges Zusammenleben nicht möglich wäre. Obwohl diese Leistungen für alle selbstverständlich verfügbar sind, entstehen im Hintergrund erhebliche organisatorische, technische und finanzielle Aufwendungen – und zwar unabhängig vom gewählten Entgeltsystem. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen Bürgerinnen und Bürger auch etwas bezahlen – sie erhalten die Leistungen nicht kostenfrei.

Die Wahl der Finanzierungsart der jeweiligen öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt den Kommunen als Aufgabenträgern und ist von Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Selbstverwaltung) geschützt. Grundsätzlich besteht hier die **Wahlfreiheit** zwischen öffentlich-rechtlicher (wie hier) Ausgestaltung auf Grundlage einer Satzung, verbunden mit der Erhebung von Gebühren und Beiträgen, sowie privatrechtlicher Ausgestaltung auf Grundlage von Versorgungsbedingungen, verbunden mit Preisen.

Bei der Erhebung der öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträge sind rahmenbildende, kommunalabgabenrechtliche Grundprinzipien zu beachten, die letztlich dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor unberechtigten Forderungen des Staates schützen sollen:

- Ein wesentlicher Leitgedanke ist zunächst der kommunalabgabenrechtliche Grundsatz der **Kostendeckung**: Die Entgelte dürfen weder höher sein als die tatsächlichen, nachweisbaren Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, noch dürfen sie dauerhaft hinter diesen zurückbleiben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die nötige Infrastruktur betrieben, erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt werden kann.
- Weitere Grundprinzipien der Gebührengestaltung sind das **Äquivalenzprinzip** und der **Gleichbehandlungsgrundsatz**. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Nach dem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Gleichheitsgrundsatz darf Gleiches nicht willkürlich ungleich und Ungleiches nicht willkürlich gleichbehandelt werden, wobei willkürliches Verhalten dann angenommen wird, wenn die Ungleichbehandlung auf Erwägungen zurückzuführen ist, die nicht sachgerecht sind. Hieraus resultiert die Pflicht, die angeschlossenen Gebührenzahler entsprechend des Ausmaßes ihrer Benutzung gleichmäßig zu belasten. Zu beachten ist aber auch, dass Durchbrechungen des Gleichheitssatzes (eine gewisse Typisierung) anerkannt sind, um die Verwaltungspraktikabilität gewährleisten zu können.

Dies vorangestellt, bestehen nach Prüfung des Sachverhaltes in der VG Kusel-Altenglan keine rechtlichen Bedenken gegen das von den Verbandsgemeindewerken gewählte Entgeltmodell.

Im Einzelnen:

Die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan (VGW) haben zum 1. Januar 2024 ein einheitliches Entgeltsystem für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung eingeführt. Dies war aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel, in denen zuvor unterschiedliche Entgeltsysteme galten, notwendig geworden. Zentraler Bestandteil des neuen Entgeltsystems ist die Unterscheidung zwischen Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen. Die Entgelte wurden für die Jahre 2024 bis 2026 stabil kalkuliert und sollen in diesem Zeitraum unverändert bleiben.

1.

Benutzungsgebühren (vgl. § 7 Abs. 1 KAG RLP i.V.m. §§ 17 ff. Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESWV) bzw. i.V.m. §§ 18 ff. Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESAB)) bilden die Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Sie werden entsprechend des nach § 7 Abs. 1 Satz 2 geltenden Wirklichkeitsmaßstabs nach der entnommenen oder eingeleiteten Wassermenge [in m³] bemessen und decken den **verbrauchsabhängigen** Teil der laufenden Kosten.

Im Bereich der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung, die begriffsgemäß sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser erfasst (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG), wird seit 2024 ausschließlich eine Schmutzwassergebühr erhoben; die bisher in Altenglan bestehende Gebühr für Niederschlagswasser entfällt. Für wenige Grundstücke, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind und ihr Abwasser in geschlossenen Gruben sammeln, wird weiterhin eine gesonderte Gebühr für Einsammeln und Entsorgung erhoben.

2.

Ergänzend zu den Benutzungsgebühren erheben die Verbandsgemeindewerke für den Bezug von Trink-, Brauch und Betriebswasser sowie die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sog. **wiederkehrende Beiträge** (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 KAG RLP i.V.m. 12 Abs. 1 ESWV bzw. § 13 Abs. 1 ESAB). Diese dienen – ähnlich wie eine Grundgebühr – der Deckung der verbrauchsunabhängigen **fixen** (Vorhalte-) **Kosten**, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch entstehen. Wiederkehrende Beiträge sowie Benutzungsgebühren dürfen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG RLP sowie nach der ständigen Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz (vgl. zuletzt OVG Koblenz, Beschluss vom 23.08.2021 | Az: 6 A 10603/21 Rn. 3 m.w.nN.) auch nebeneinander erhoben werden.

Wiederkehrende Beiträge werden nicht nur für tatsächlich angeschlossene Grundstücke sondern auch für unbebaute Grundstücke erhoben, da auch für diese die Möglichkeit des Anschlusses besteht und entsprechende Vorhaltekosten anfallen. Beiträge sind nach Vorteilen zu bemessen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist der die Beitragspflicht auslösende Vorteil.

a. **Wasserversorgung** und **Schmutzwasserbeseitigung**

Der Vorteil selbst wird durch den Umfang der möglichen baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung eines Grundstücks bestimmt, was wiederum maßgeblich von der Grundstücksfläche und der möglichen Geschossfläche abhängt (vgl. §§ 3 Abs. 1 , 5 ESWV bzw. §§ 3 Abs. 1, 5 ESAB). Die Beitragshöhe richtet sich zulässigerweise nach der Grundstücksfläche (vgl. die dezidierten Vorgaben in § 5 Abs. 2 ESWV bzw. § 5 Abs. 2 ESAB) und der Zahl der Vollgeschosse (vgl. die ebenfalls dezidierten Vorgaben des § 5 Abs. 3 ESWV bzw. § 5 Abs. 3 ESAB) und damit nach der (baulichen) Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks. Die Anwendung dieses sog. Vollgeschossmaßstabes zur Bemessung des beitragsrelevanten Vorteils ist in der Rechtsprechung des OVG Koblenz seit langem anerkannt (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 23.08.2021 | Az: 6 A 10603/21 Rn. 7 m.w.N.) und auch mit dem Bundesrecht vereinbar. Für ihn sprächen beachtliche Vorteile der besseren – auch

kostensparenden - Verwaltungspraktikabilität sowie der im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers zulässigen Pauschalierungen. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab sei er geeignet, in einer Art. 3 Abs. 1 GG genügenden Weise die nutzungsbezogenen Elemente, die dem Vorteilsbegriff innewohnen, bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Der Vollgeschossmaßstab gehe von der Wahrscheinlichkeit aus, dass die einem Grundstück durch die Möglichkeit seines Anschlusses an das öffentliche Entwässerungssystem – Vergleichbares gilt auch für den Anschluss an eine Wasserversorgungseinrichtung – vermittelten Vorteile mit der Größe des Grundstücks und der – das Maß der baulichen Nutzung ausdrückenden – Zahl der Vollgeschosse wachse. Damit werde ein nutzungsbezogener Flächenbeitrag gewählt, welcher die dem Grundstück vermittelte Inanspruchnahmemöglichkeit zum Ausdruck bringe (BVerwG, Beschluss vom 30. April 1996 – 8 B 31/96 –, juris Rn. 5).

b. Niederschlagswasserbeseitigung

Im Bereich Niederschlagswasser hat das OVG Koblenz mit Urteil vom 4.5.2021 | Az. 6 A 11344/20 klargestellt: Die Entscheidung des Satzungsgebers, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung – wie hier in der VG Kusel-Altenglan – ausschließlich über wiederkehrende Beiträge (statt über Gebühren oder gemischt) zu decken, liegt innerhalb des weiten Gestaltungs- und Finanzspielraums. Maßgeblich ist der Vorteil der Inanspruchnahmemöglichkeit; die tatsächliche Nutzung (Einleitung) sei dafür nicht erforderlich. Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche (§ 6 Abs. 1 ESAB). Zu ihrer Ermittlung wird die Grundstücksfläche nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, 3, 4 ESAB mit der jeweiligen Grundflächenzahl bzw. den vorgegeben Werten multipliziert. Damit wurde einen Beitragsmaßstab festgelegt, der in dieser oder jedenfalls in vergleichbarer Ausgestaltung seit langem durch die Rechtsprechung als vorteilsgerecht erachtet wird (BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 1989 – 8 B 117.88 –, juris Rn. 4; OVG Koblenz, Urteil vom 4.5.2021 | Az. 6 A 11344/20 OVG, m.w.N.).

Das System wiederkehrender Beiträge ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet und fand zudem bereits in der ehemaligen VG Altenglan seit 2014 sowie in Kusel im Bereich des Niederschlagswassers seit vielen Jahren Anwendung. Das Entgeltsystem verteilt die Kosten im Bereich der Wasserver- und Schmutzwasserbeseitigung bewusst zu 70 % über Benutzungsgebühren und zu 30 % über wiederkehrende Beiträge. Für Niederschlagswasser werden die Kosten vollständig über wiederkehrende Beiträge gedeckt, da eine Benutzungsgebühr einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Ein reines, ausschließlich verbrauchsbasiertes Gebührensystem würde zu einer deutlichen Mehrbelastung großer Teile der Bevölkerung führen. Hochrechnungen zeigen, dass beispielsweise die Wassergebühr statt bisher 2,66 €/m³ auf etwa 3,82 €/m³ steigen und die Schmutzwassergebühr von 2,96 €/m³ auf etwa 4,22 €/m³ anwachsen müsste. Zudem wären unbebaute Grundstücke vollständig gebührenfrei, obwohl die Infrastruktur für sie bereitgestellt wird. Dies würde zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen und die Kosten einseitig auf die tatsächlich Verbrauchenden verlagern. Zudem wären andere Entgeltsysteme mit der (zeit- und kosten)aufwendiger Datenermittlung verbunden.

Insgesamt wird mit dem neuen Entgeltsystem ein gerechter, rechtssicherer und kostendeckender Rahmen geschaffen, der sowohl die tatsächliche Nutzung als auch die notwendige Vorhaltung der technischen Infrastruktur berücksichtigt. Die Struktur der Entgelte stellt sicher, dass alle Grundstückseigentümer angemessen zu den Kosten beitragen und gleichzeitig die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger fair verteilt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Annkathrin Griesbach

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Fon +49 30.58580-231
griesbach@vku.de
www.vku.de

Aktuelle Informationen zu allen Rechtsgebieten für kommunale Unternehmen finden Sie auch auf der Internetseite des VKU-Bereichs Recht unter

<https://www.vku.de/themen/recht>

Besuchen Sie uns auch bei [LinkedIn](#) oder [Instagram](#)

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.